

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

**Härtefälle bei Rentenfernen
Entscheidungen aktuell unmöglich?**

22.06.2015

Vorbemerkungen

Etwa seit 2003 gibt es die Klagen gegen die rentenfernen Startgutschriften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Der BGH erklärte in seinem Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 die gemachten Neuregelungen für nicht verfassungskonform. Nach der vom BGH erzwungenen Änderungspflicht beschlossen die Tarifparteien am 30.05.2011 schließlich eine Neuregelung der Bestimmungen für rentenferne Versicherte (d.h. für Personen, die am Stichtag 31.12.2001 das 55. LJ noch nicht vollendet hatten). Die auf Vergleichsberechnungen zwischen § 2 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) und § 18 BetrAVG beruhende Neuregelung ist nun seit etwa 2013 Gegenstand zahlreicher sogenannter Zuschlags-Klagen.

Schicksalsbedingt war eine ganze Reihe rentenferner Versicherter zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) alleinstehend (z.B. verwitwet). Das hat – völlig unabhängig von den aktuellen Zuschlagsklagen - ganz erhebliche Auswirkung auf die spätere Zusatzrente, da bei der Berechnung das fiktive Nettoeinkommen (mit StKl. I/0 bzw. III/0) eingeht.

Unabhängig von der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften fordern einige vormals zum 31.12.2001 Alleinstehende (z.B. ehemals Verwitwete) eine „Härtefall“-Rechtsprechung auch für rentenferne Versicherte.

1,9 Millionen Pflichtversicherte der VBL haben Rentenanwartschaften (sog. Startgutschriften) zum Bewertungsstichtag 31.12.2001 erhalten. Darunter sind schätzungsweise 500.000 Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder) waren und erheblich schlechter gestellt werden gegenüber den am 31.12.2001 Verheirateten. Einziger Grund für die finanzielle Benachteiligung ist die Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse I/0 statt der Lohnsteuerklasse III/0. **Alleinstehende in Lohnsteuerklasse I/0** werden bekanntlich bei gleichem Bruttoeinkommen infolge fehlenden Ehegattensplittings von der **Steuerprogression** stärker getroffen als Verheiratete. Gegenüber den Verheirateten büßen alleinstehende VBL-Pflichtversicherte bis zur Hälfte der Startgutschrift ein.

Wenn man davon ausgeht, dass jeder zweite der am 31.12.2001 noch Alleinstehenden inzwischen geheiratet hat, bleiben noch 250.000 ehemalige Alleinstehende und heute Verheiratete. Darunter werden schätzungsweise rund 10 Prozent oder 25.000 ehemalige

Witwer oder Witwen sein, die inzwischen wieder geheiratet haben. Diese „**wiederverheirateten Witwer und Witwen**“ werden als *besondere Härtefälle* bezeichnet.

Die Besonderheit in diesen Härtefällen ergibt sich auf zweifache Weise: Zum einen war der Familienstand „verwitwet“ am 31.12.2001 **schicksalsbedingt** und daher in keiner Weise durch die ehemaligen Witwer und Witwen beeinflussbar. Zum anderen zeigt der Tatbestand der **Wiederverheiratung** nach dem 31.12.2001, dass die „Witwer- bzw. Witwenphase“ von vorübergehender Natur war.

Einige der wiederverheirateten Witwer und Witwen sind während des weitaus größten Teils ihrer Lebensdienstzeit als Beschäftigte im öffentlichen Dienst verheiratet gewesen.

Ungleichbehandlung gegenüber dem alten System

In dem bis zum 31.12.2001 geltenden System der Nettogesamtversorgung hing die Höhe der Versorgungsrente u.a. vom Familienstand zum Rentenbeginn ab (siehe § 41 Abs. 2c VBLS n.F.). Zum Rentenbeginn Verheiratete erhielten bis zum Doppelten im Vergleich zu Alleinstehenden, was wiederum die Folge der unterschiedlich hohen Lohnsteuerbelastungen bei gleichem Einkommen war.

Allerdings konnte ein beim Rentenbeginn Alleinstehender nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS n.F. die Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Diese **Erhöhung der Versorgungsrente** bei „Nachheirat“ galt bis zum 30.11.2001. Aufgrund der Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde jedoch der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 1.12.2001 ersatzlos aufgehoben.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber der alten Regelung sollte nach dem Willen der VBL auch die „**Bestandsrentner**“ treffen, die also am 31.12.2001 bereits Versorgungsrente bezogen. Dieser Absicht hat jedoch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 5.6.2007 (**Az. 12 U 121/06**) einen Riegel vorgeschoben und rechtskräftig entschieden, dass dem Kläger (Jahrgang 1937, geschieden zum Rentenbeginn am 1.9.1997, wiederverheiratet ab 23.4.2004) ab 1.5.2004 eine deutlich höhere Versorgungsrente zusteht. Statt nur 583,22 Euro muss die VBL dem wiederverheirateten Rentner 1.051,67 Euro pro Monat zahlen, was einer Rentensteigerung von 80 Prozent entspricht. Die vorher bezogene Versorgungsrente als Alleinstehender lag 45 Prozent unter der neuen Versorgungsrente als Verheirateter.

Der Einwand der beklagten VBL, es handle sich um eine Stichtagsregelung und ein Härtefall liege nicht vor, überzeugte die Richter am OLG Karlsruhe nicht. Laut Urteil darf sich die VBL dem Versorgungsrentner gegenüber „nach den das versicherungsvertragliche Verhältnis besonders prägenden Grundsätzen von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) nicht auf die erfolgte Abschaffung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBL a.F. berufen“. Der klagende Versorgungsrentner würde sonst „besonders hart und unverhältnismäßig getroffen“. Der Kläger durfte nach Auffassung der Richter zudem grundsätzlich auf den Fortbestand der alten Rechtslage bei Eintritt in den Ruhestand ab 1.9.1997 vertrauen. Dazu gehörte auch der „Genuss einer höheren Betriebsrente“ bei einer späteren Heirat.

In einem anderen Urteil des OLG Karlsruhe (**Az. 12 U 179/09**) vom 27.07.2010 findet sich ein Hinweis auf die Übergangsregelungen nach §§ 78 Abs. 2 Satz 1 und 79 VBLS n.F. für rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte. Die Tarifpartner hätten eine „Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag“ vorsehen dürfen, „wenn und soweit damit **nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände** eingegriffen wurde“. Der logisch richtige Umkehrschluss kann nur lauten: Eine Festschreibung kann nicht erfolgen, wenn unverhältnismäßig in Besitzstände eingegriffen wird.

Laut OLG Karlsruhe müsse auch - abgesehen von **besonderen Härtefällen** - die Gefahr hingenommen werden, dass das fiktive Nettoarbeitsentgelt einer Versicherten anhand der Lohnsteuerklasse I/0 zu berechnen sei, während der Berechnung der Versorgungsrente nach alter VBL-Satzung „wegen späterer Eheschließung die günstigere Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde gelegt werden müsse“. Es ist somit rechtlich zu prüfen, ob es sich bei den Klagefällen um **besondere** Härtefälle handelt.

Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?

Nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans am 13.11.2001 in Berlin verkündeten alle Tarifparteien den betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten: Der Besitzstand wird gewahrt, alle Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden in das neue Punktemodell überführt. Auf diese **Besitzstandsregelung** haben alle Betroffenen vertraut, auch die am 31.12.2001 Alleinstehenden (zum Beispiel Verwitwete oder Geschiedene).

Die Abschaffung der früheren **Nachheiratklausel** gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c) VBLS a.F. durch die am 20.12.2001 beschlossene Änderung der VBL-Satzung **ist mit**

Sicherheit der falsche Weg, um den Besitzstand und Vertrauensschutz bei den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu wahren. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph als „Ausscheideregelung“ nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte betraf.

Es ist daher die Wiedereinführung dieser Nachheiratklausel zumindest für ehemals Verwitwete oder Geschiedene zu fordern! Damit erhalten zum Rentenbeginn oder später Verheiratete, die zum größten Teil schicksalsbedingt am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, die ihnen nach altem Recht zustehende höhere Zusatzrente für Verheiratete!

Unterscheidung zwischen Steuerklassenproblem und Berechnungsmethoden

Es muss aus sachlogischen Gründen zwingend zwischen zwei unterschiedlichen Problemfeldern unterschieden werden:

- **Steuerklassenproblem** (Steuerklasse I/0 für Alleinstehende und Steuerklasse III/0 für Verheiratete am 31.12.2001)
- **Berechnungsmethoden** für unterschiedliche Rentnergruppen (**Bestandsrentner** mit Rentenbeginn vor 01.01.2002, ehemals **rentennahe Rentner** bis Jahrgang 1946, ehemals **rentenferne Rentner** ab Jahrgang 1947).

Das Steuerklassenproblem ist ausschließlich durch den **Wegfall der Nachheiratklausel** § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. (laut geänderter VBL-Satzung alter Fassung mit Wirkung ab 1.12.2001 rückwirkend; Satzungsänderung erst am 20.12.2001) entstanden und es betrifft **alle** genannten Rentnergruppen, die nach diesem Stichtag bzw. nach dem 31.12.2001 geheiratet haben.

Danach gibt es keine Neuberechnung der Zusatzrente, wenn der Rentner zum Rentenbeginn oder zu einem noch späteren Termin verheiratet ist und vorher an einem bestimmten Stichtag (z.B. 31.12.2001) nicht verheiratet war. **Vom Wegfall werden alle drei Rentnergruppen getroffen.** Das Steuerklassenproblem ist somit systemimmanent.

Die drei Rentnergruppen (Bestandsrentner, Rentenanwärter zum 31.12.2001 als damals rentennahe oder rentenferne Pflichtversicherte) sind ausschließlich durch die

Übergangsregelungen des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV) vom 01.03.2002 und die darauf aufbauende VBL-Satzung neuer Fassung (VBLS n.F.) entstanden. Durch die Bildung von drei Rentnergruppen sollte ein unterschiedlich hohes Rentenniveau gebildet werden nach dem Grundsatz

„Je älter (jünger) der Pflichtversicherte bzw. je früher (später) der Rentenbeginn, desto höher (niedriger) das Niveau der Zusatzrente“.

Bei **Bestandsrentnern**, die bis Ende 2001 in Rente gegangen sind, liegt das Rentenniveau am höchsten, da sie noch Anspruch auf die frühere Versorgungsrente hatten. Ehemals **rentennahe Pflichtversicherte** bis Jahrgang 1946 haben bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zumindest noch Anspruch auf die Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. (sog. Ausgangswert) und die Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.

Nur bei den ehemals **rentenfernen Pflichtversicherten** ab Jahrgang 1947 entfallen Ansprüche auf die alte Versorgungsrente, die Mindestversorgungsrente sowie die Mindestgesamtversorgung. Somit liegt das Rentenniveau für diese Gruppe relativ am niedrigsten. Ihnen verbleibt nur die Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Eine **Kombination** von Steuerklassenproblem (z.B. Steuerklasse I zum 31.12.2001 trotz Heirat vor und Wiederheirat nach diesem Stichtag) und Berechnungsmethode (z.B. § 18 Abs. 2 BetrAVG) liegt zwar bei ehemals rentenfernen Rentnern ab Jahrgang 1947 vor, die am 31.12.2001 eher zufällig oder schicksalsbedingt nicht verheiratet waren.

Aus dieser Kombination sollte nun aber nicht der logisch falsche Schluss gezogen werden, dass sich die Nachteile durch Ansatz der Steuerklasse I und Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 BetrAVG - gleichsam zwingend - potenzieren müssten. Würde dies nämlich auch in besonderen Härtefällen (z.B. mehr als 30 Prozent Renteneinbuße und weniger als 3 Jahre Unverheiratetsein) unter Einschluss des Stichtages 31.12.2001) geschehen, käme dies einer **doppelten Bestrafung der Betroffenen** gleich.

Mit dem Steuerklassenproblem (I/0 oder III/0 am Stichtag 31.12.2001) hat die Differenzierung in drei Rentnergruppen (unterschiedliche Berechnungsmethoden) jedoch nichts zu tun. Sonst würden völlig unterschiedliche Dinge miteinander vermischt, um rentenfernen „Härtefall - Klägern auch das noch vorzuenthalten, was den Bestandsrentnern und ehemals Rentennahen gewährt wird.

In einer Reihe von „Härtefall“-Urteilen für **Bestandsrentner** (z.B. **12 U 121/06**, **12 U 179/09**, **12 U 113/12**) und für **rentennahe Versicherte** (z.B. **12 U 247/09**) hat das Oberlandesgericht Karlsruhe Kriterien genannt, die im Sinne von § 242 BGB eine Härtefall-Urteilsbildung für eine tatrichterliche Einzelfallentscheidung ermöglichen können.

Die Urteilsbildung des OLG Karlsruhe zu den „Härtefällen“ entwickelte sich chronologisch auf der Zeitachse. Betrachtet man die damaligen zugehörigen Geburtsjahrgänge der Kläger und schaut sich das Datum der jeweiligen Urteile an, waren zunächst die älteren Bestandsrentner Kläger. Danach folgten klagende rentennahe Versicherte. Nun sind die Klagefälle der rentennahen Versicherten wohl abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusatzversorgungsklagen richtet sich aktuell jetzt im Wesentlichen auf rentenferne Versicherte (mit oder ohne Härtefallproblematik).

Für einen Härtefall sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem Härtefall im bisherigen Sinne des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B.: **Az.: 12 U 247/09**, Seite 10 f.) gesprochen werden kann:

- a. **erhebliche Renteneinbuße**, falls die Betriebsrente um mindestens 30 Prozent hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts (vor Wegfall der Nachheiratsklausel) ergeben würde, und
- b. **besondere Umstände in der Erwerbs- bzw. Familienbiografie**
(z.B. steuerliche Verhältnisse am 31.12.2001 entsprechen nicht denjenigen Verhältnissen, die die Biografie des Versicherten geprägt haben, beispielsweise wenn der Versicherte nicht mehr als 3 Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 unverheiratet war, d.h. seine Erwerbsbiografie fast vollständig durch die Ehe geprägt wurde).

Bei der rechtskontinuierlichen Bewertung von Härtefällen kommt es ausschließlich auf die vom OLG Karlsruhe festgelegten **Härtefallkriterien** und nicht auf die **Stichtagsnähe** (z.B. geboren am 31.12.1946 = rentennah, aber später als am 02.01.1947 geboren = rentenfern) an!

Es bedarf einer grundsätzlichen Klärung, ob die bisherige Härtefallrechtsprechung des OLG Karlsruhe dem Gebot der Folgerichtigkeit und der Rechtskontinuität folgt und entgegen der Auffassung der Vorinstanzen auf Sonderfälle rentenferner Versicherter anwendbar ist.

Rechtskontinuität der Härtefallrechtsprechung des OLG Karlsruhe auch für wiederverheiratete rentenferne Versicherte?

Die **bisherige Härtefallrechtsprechung des OLG Karlsruhe mit Begründung nach § 242 BGB** bezieht sich zeitlogisch und chronologisch bisher wohl nur auf Bestandsrentner und ehemals Rentennahe.

Die Härtefallrechtsprechung MUSS sich sachlogisch aber gerade auch auf ehemals Rentenferne beziehen, die außer der **systematischen Verschlechterung** durch die VBLS n.F. zusätzlich noch durch den **Festschreibeeffekt** (vgl. **Az. BGH IV ZR 74/06**, RdNr. 69) **der Steuerklasse I/0** massiv benachteiligt sind.

Das Festschreiben der Steuerklasse I/0 hat auch nichts mit dem sogenannten **Stichtagsprinzip** zu tun (ein Stichtagsprinzip ist ein **Zeitpunktprinzip**), da es sich beim Familienstand (verheiratet oder nicht verheiratet) immer um einen erlebten **Zeitraum** handelt – es sei denn, die Verheirateten lassen sich am Heiratstag gleich wieder scheiden.

Bei einer Härtefallprüfung kommt es nicht darauf an, ob der von einer unbilligen Härte betroffene Versorgungsrentner insgesamt ein hohes Gesamtrenteneinkommen bezieht. Schließlich geht es bei der Prüfung, ob es sich um eine treuwidrige Härte im Einzelfall handelt, ausschließlich um die von der Beklagten berechnete Höhe der Zusatz- bzw. Betriebsrente.

Bereits im Karlsruher OLG-Urteil vom 05.06.2007 (**Az. 12 U 121/06**, RdNr. 34) heißt es:

„Auf die Versorgungssituation des Klägers kommt es in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet sei“.

Da die VBLS n.F. eine Härtefallregelung nicht explizit vorsieht, muss im Einzelfall für nicht mehr zumutbare Härten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entschieden werden, besonders auch unter gerechter Würdigung des Klägerbegehrens gegenüber der Beklagten, die die VBLS n.F. umzusetzen hat (vgl. OLG Karlsruhe vom 20.12.2007, **Az. 12 U 100/06**, RdNr. 69):

„Die insgesamt nicht mehr zumutbare Härte ist nach den im Versicherungsverhältnis besonders zu beachtenden Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu beheben.“

Die aktuelle Rechtssicht des OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe schreibt in RdNr. 72 des **Pilot-Urteils vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14)** zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter bzgl. der evtl. Härtefallregelung

„Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall eine Härtefallregelung in Betracht zu ziehen ist. Grundsätzlich bringt jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich, die unter den Voraussetzungen für eine am Maßstab des § 242 BGB orientierte, korrigierende Einzelfallentscheidung auszugleichen sind (BGH NVwZ-RR 2010, 487 Tz. 18-21). Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine solche Härtefallprüfung zumindest derzeit nicht vor. Ausgangspunkt für eine solche Prüfung wäre ein wirksames Übergangsrecht für rentenferne Versicherte. Nur auf der Grundlage einer bestehenden Satzungsregelung kann festgestellt werden, ob ein Versicherter aufgrund außergewöhnlicher Umstände einer besonderen Härte ausgesetzt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so kann kein Vergleichsmaßstab ermittelt werden, den es möglicherweise zu korrigieren gälte. Da die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte, die wegen berufsnotwendiger Ausbildung später in den öffentlichen Dienst eingestiegen sind, weiterhin nicht den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 GG entspricht, muss eine Einzelfallprüfung derzeit unterbleiben.“

In einem **Hinweisbeschluss zum Verfahren (Az. 12 U 418/14) des OLG Karlsruhe vom 22.05.2015** eines rentenfernen „Härtefall“-Klägers schreibt das Gericht:

„Die Frage, ob im Falle des Klägers von einem Härtefall auszugehen ist, lässt sich auf Basis der Rechtsansicht des Senats (vgl. Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14) nicht beurteilen, da die VBLS für die Berechnung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge nicht verfassungskonform sein dürfte. Erst wenn feststeht, wie die Startgutschrift des Klägers zu berechnen ist, kann beurteilt werden, ob der Kläger unverhältnismäßig schwer von der Satzungsänderung betroffen ist.“

Würdigung der Nichtentscheidung des OLG Karlsruhe bzgl. rentenferner Härtefälle

Die Entscheidung über den besonderen Härtefall eines rentenfernen Klägers könnte **unabhängig** von der jetzigen oder künftigen Neuregelung zu den evtl. Startgutschrift-Zuschlägen für rentenferne Versicherte getroffen werden.

Ob ein Kläger als Akademiker mit einer längeren Ausbildungszeit und einem Eintrittsalter von 26 Jahren in den öD nun einen Zuschlag von x oder y Euro bekommt, hat keinen Einfluss auf die Verlustquote (= Einbuße bei der Zusatzrente eines am 31.12.2001 Alleinstehenden gegenüber einem am 31.12.2001 Verheirateten).

Die prozentuale Abweichung von mehr als 30 % beim Steuerklassenvergleich wird bleiben, und sie hat mit einer späteren zukünftigen Änderung der VBLS n.F. wie auch schon beim bisherigen Zuschlagsverfahren so gut wie gar nichts zu tun.

Der Vergleichsmaßstab bezieht sich auf einen Vergleich zwischen der Steuerklasse III/0 und I/0, der auch ohne Sachverständigengutachten und ohne Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien nachvollzogen werden kann. Auf einem ganz anderen Blatt stehen die Übergangsregelungen, gegen die im Pilotklagefall 12 U 104/14 des OLG Karlsruhe geklagt wurde.

Rentenferne Härtefall-Kläger können durch diese rechtssystematische erzwungene Nicht-Entscheidung des OLG Karlsruhe in eine juristische Endlos-Schleife geraten.

Konsequenzen:

- Erklärt der Bundesgerichtshof trotz der zahlreichen laufenden LG-/OLG- „Zuschlags“- Klagen die Neuordnung der Zusatzversorgung nach dem 30.05.2011 für rentenferne Versicherte für rechtens (1. Alternative), dann würde nach Auffassung des BGH eine verfassungskonforme Zusatzversorgungsregelung auch für rentenferne Versicherte vorliegen.
- Erklärt der Bundesgerichtshof jedoch aufgrund der zahlreichen laufenden LG-/OLG- „Zuschlags“- Klagen die Neuordnung der Zusatzversorgung nach dem 30.05.2011 für rentenferne Versicherte für erneut verfassungswidrig (2. Alternative), dann würde

wegen der Tarifautonomie („Entscheidungsprärogative“) eine hoffentlich verfassungskonforme Modifikation der Zusatzversorgungsregelung auch für rentenferne Versicherte durch die Tarifparteien zu ermitteln sein. Auch gegen diese Modifikationen könnte dann wieder geklagt werden.

- Trifft die 2. Alternative zu, müssten rentenferne „Härtefall“-Kläger erneut in den juristischen „Wartestand“. Für Kläger, die bereits früher um ihr Recht bzgl. der Verfassungswidrigkeit der alten rentenfernen Startgutschrift vor dem LG, OLG und dem BGH geklagt haben, könnte das eine „unendliche Geschichte“ werden. Mit effektivem Rechtsschutz hätte das eigentlich nichts mehr zu tun.

Wiernsheim und Erkrath, 22.06.2015

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-
arge.de/3/SP_Keine_Entscheidung_fuer_rentenferne_Haertefaelle.pdf](http://www.startgutschriften-
arge.de/3/SP_Keine_Entscheidung_fuer_rentenferne_Haertefaelle.pdf))